

Satzung

**des KKV-Bundesverbandes der Katholiken in
Wirtschaft und Verwaltung e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband, gegründet 1877, führt den Namen „KKV-Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V.“.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Essen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist ein Zusammenschluss aller KKV-Ortsgemeinschaften. Auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen und im Zusammenwirken mit seinen Gliedgemeinschaften vertritt er religiöse, berufsbezogene und gesellschaftspolitische Ziele und gibt seinen Mitgliedern Impulse für den Berufs- und Lebensweg. Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung der Interessen von Frauen und Männern in Kirche, Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen. Damit bezweckt der Bundesverband die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung von Aufgaben in der beruflichen und persönlichen Weiterbildung durch entsprechende Informations- und Weiterbildungsangebote.
- (3) Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Bundesverband unterstützt die Ortsgemeinschaften sowie Diözesan-, Landes- bzw. Regionalverbände bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben.

§ 3

Gliederung des Bundesverbandes, gemeinschaftliches Kennzeichen

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Ortsgemeinschaften sowie in Diözesan-, Landes- bzw. Regionalverbände (Gliedgemeinschaften) sowie in Einzelmitgliedern.
- (2) Die Gliedgemeinschaften üben ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten selbständig aus. Sie geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen dürfen und die dem Bundesvorstand bekannt zu geben sind. Liegt keine eigene Satzung vor, ist die Satzung des Bundesverbandes analog anzuwenden.
- (3) Die Gliedgemeinschaften sind verpflichtet, sich für die Aufgaben und Ziele des Bundesverbandes in ihrem Gebiet einzusetzen.
- (4) Der Bundesverband führt als gemeinsames Kennzeichen ein Kreuzschiff, dessen Gestaltung in einer besonderen Richtlinie beschrieben ist. Die Gliedgemeinschaften sind, solange sie Mitglied des Bundesverbandes sind, berechtigt, dieses Zeichen in Verbindung mit den Buchstaben „KKV“ zu verwenden.
- (5) Die Bildungsarbeit des Bundesverbandes kann vom Bundesvorstand an Dritte delegiert werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Bundesverband gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Ortsgemeinschaften und deren Mitglieder, überregionale Verbände ohne eigene Ortsgemeinschaften und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, die dem Bundesverband direkt angehören.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Ortsgemeinschaften und den überregionalen Verbänden ohne eigene Ortsgemeinschaften entscheiden die jeweiligen Ortsgemeinschaften bzw. überregionalen Verbände. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern im Bundesverband entscheidet der Bundesvorstand.

- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Bundesverband in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Die Mitgliedschaft im Bundesverband endet durch Kündigung, durch Ausschluss, durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung von Gliedgemeinschaften.
- (6) Die Auflösung einer Ortsgemeinschaft oder eines überregionalen Verbandes ohne eigene Ortsgemeinschaften führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft der Mitglieder der aufgelösten Ortsgemeinschaft bzw. des aufgelösten überregionalen Verbandes im Bundesverband. Sie wird als Einzelmitgliedschaft im Bundesverband weitergeführt.
- (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinschaft und die Kündigung der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder hat schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaften von Ortsgemeinschaften kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses den Zielsetzungen des Bundesverbandes zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wird ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Ortsgemeinschaft ausgeschlossen, so gilt diese Entscheidung auch für den Bundesverband. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand der nächsthöheren Gliedgemeinschaft erhoben werden, die endgültig über den Einspruch entscheidet.
- (9) Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift und können an Veranstaltungen des Bundesverbandes teilnehmen. Von den Mitgliedern wird ein Verbandsbeitrag erhoben. Die Höhe des Verbandsbeitrags ist in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Bundesverbandes an. Die Ortsgemeinschaften sind verpflichtet, dem Bundesverband sämtliche Veränderungen im Mitgliederbestand bekanntzugeben

§ 5

Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Bundesvorstand,
- der Ehrenrat.

§ 6

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Bundesvorstandes und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer/innen,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
3. Wahl des Bundesvorstandes,
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und eines/einer stellvertretenden Rechnungsprüfers/in, die nicht dem Bundesvorstand angehören,
5. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter/innen,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ordnung des Ehrenrates,
7. Beschlussfassung über die vom Bundesvorstand zu erstellende Beitragsordnung,
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung sowie über Grundsatzprogramme des Bundesverbandes,
9. Beschlussfassung über die Auflösung und Umwandlung des Bundesverbandes.

(2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen eines Verbandstages statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgemeinschaften bzw. diesen gleichgestellten ortsunabhängigen Gemeinschaften oder der Hauptausschuss dies fordert.

- (3) Die Delegiertenversammlungen werden vom Bundesvorstand schriftlich an die letzte dem Bundesvorstand bekannt gegebene Adresse mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, sofern nicht das Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Für die Auflösung und Umwandlung des Bundesverbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Alle Mitglieder des Bundesverbandes haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Stimmrecht in der Delegiertenversammlung haben die Vorsitzenden des Vorstandes im Vertretungsfall ein anderes Vorstandsmitglied – der überregionalen Verbände mit eigenen Ortsgemeinschaften sowie deren geistliche Beiräte mit je einer Stimme. Überregionale Verbände ohne eigene Ortsgemeinschaften sowie die Ortsgemeinschaften und ihnen gleichgestellte ortsunabhängige Gemeinschaften gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung haben eine Grundstimme und für je angefangene 30 Mitglieder eine weitere Stimme, wobei der Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenstimmen der 01.01. des Jahres ist, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. In Ausnahmefällen können sich Ortsgemeinschaften und ihnen gleichgestellte ortsunabhängige Gemeinschaften mit ihren Stimmen durch die Delegierten einer anderen Ortsgemeinschaft oder einer gleichgestellten ortsunabhängigen Gemeinschaft vertreten lassen; mehr als die Vertretung einer Ortsgemeinschaft bzw. gleichgestellten ortsunabhängigen Gemeinschaft ist nicht möglich. Jeder Delegierte kann mit maximal zwei Stimmen abstimmen. Einzelmitglieder haben als solches kein Stimmrecht; sie haben jedoch die Möglichkeit, sich gemäß § 4 Abs. 2 zu Ortsgemeinschaften gleichgestellten ortsunabhängigen Gemeinschaften zusammenschließen.
- (8) Delegierte können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an zeitgleich in Präsenz stattfindenden Delegiertenversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der

elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Versammlungsteilnahme). Dies gilt nicht, wenn eine virtuelle Versammlungsteilnahme bei Einberufung der Delegiertenversammlung nicht vorgesehen ist. Die virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Bundesvorstand spätestens zehn Tage vor Beginn der jeweiligen Delegiertenversammlung in Textform an die bei der Einberufung angegebene Email-Adresse oder Postanschrift mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Email bzw. des Briefes entscheidend. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Delegierten die für die virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Bundesverband bekanntgegebene Email- oder Postadresse übersendet. Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für die Delegierten mit deren Zugangsdaten zugänglichen digitalen Konferenzraum unter Verwendung der jeweiligen Klarnamen. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige ständige Video- bzw. Audiosignalübertragung erforderlich. Virtuell teilnehmende Delegierte sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Sie müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen. Weitere Voraussetzungen kann der Bundesvorstand in einer Versammlungsordnung regeln.

(10) Ein Beschluss kann auch außerhalb von Sitzungen dadurch gefasst werden, dass sich die Delegierten schriftlich im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Stimmen an der Beschlussfassung beteiligen. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu protokollieren.

(11) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden der Diözesan-, Landes- bzw. Regionalverbände,
2. die Geistlichen Beiräte der Diözesan-, Landes- bzw. Regionalverbände,
3. als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht die hauptamtlichen Geschäftsführer/ Sekretäre der Diözesan-, Landes- und Regionalverbände sowie des Bundesverbandes,
4. Vertreter ortsunabhängiger Gemeinschaften, sofern der Hauptausschuss im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bzw. des Hauptausschusses kann der Hauptausschuss weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zulassen. Über die Mitgliedschaft ortsunabhängiger Gemeinschaften entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

(2) Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen, die für die Zielsetzung des Bundesverbandes von besonderer Bedeutung sind,
2. Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Bundesvorstands,
3. Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
4. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des Bundesverbandes,
5. Erteilung der Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 5,
6. Stellung des Antrags für die Festlegung des Verbandsbeitrages zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung,
7. Vorbereitung der Verbandstage unter Bestimmung des Tagungsortes, Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung, Wahl des/der Verbandstagspräsidenten/in und dessen/deren Stellvertreter/innen,
8. Einbringung von Dringlichkeitsanträgen in die Delegiertenversammlung,
9. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand,
10. Entscheidung über die Zulassung von Anträgen zur Delegiertenversammlung und Bekanntgabe der zugelassenen Anträge gemäß der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
11. Entscheidung über die Verleihung von Auszeichnungen an Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um den Bundesverband in besonderer Weise verdient gemacht haben,
12. Festlegung der Grundsätze der Delegation der Bildungsarbeit an Dritte.

Der Hauptausschuss hat in dringenden Fällen die Entscheidungsbefugnis der Delegiertenversammlung. Die von ihm in solchen Fällen getroffenen Entscheidungen sind in der nächsten Delegiertenversammlung gegenüber den Mitgliedern zu begründen.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses sind wie folgt stimmberechtigt: Jeder Diözesan-, Landes- bzw. Regionalverband hat je eine Stimme. Die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 können sich nicht vertreten lassen. Eine Vertretung der übrigen Mitglieder

ist möglich durch ein Vorstandsmitglied des Diözesan- oder Landes- bzw. Regionalverbandes.

- (4) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Bundесvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem Geistlichen Beirat.

Mitglieder des Bundesvorstands können sich nicht vertreten lassen.

- (2) Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsbe-rechtigt, während zwei Stellvertreter/innen gemeinsam oder ein/e Stellvertreter/in gemein-sam mit dem/der Schatzmeister/in den Bundesverband vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Haupt-ausschusses bedarf.
- (4) Der Bundesvorstand ist für die Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Bundesvorstands sind in der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand geregelt.
- (5) Für die Aufnahme und Gewährung von Krediten, den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien bedarf der Bundesvorstand der vorherigen Zustimmung des Hauptausschus-ses.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Delegiertenversammlung einzeln auf die Dauer von jeweils vier Jahren in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebe-nen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den

Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Der Bundesvorsitzende hat das Recht, die übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes vorzuschlagen. Auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden kann der Bundesvorstand weitere Mitglieder ernennen, die dem Bundesvorstand dann mit beratender Stimme angehören.
- (8) Zu Mitglieder des Vorstands können nur Personen gewählt werden, die Mitglied des Bundesverbandes sind; dies gilt nicht für gemäß § 8 Abs. 7 ernannte, beratende Mitglieder des Vorstands. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Bundesvorstands in Abstimmung mit dem Hauptausschuss vom zuständigen Diözesanbischof oder Ordensoberen erbeten und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt und abberufen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands während seiner Amtszeit aus oder ist er nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeiten auszuüben, so kann der Hauptausschuss gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. Mitglieder des Bundesvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen jedes Mitglied des Bundesvorstands abberufen; gleichzeitig mit der Abberufung ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu wählen.
- (11) Zur Erledigung laufender Angelegenheiten kann der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Hauptausschuss eine/n Geschäftsführer/in bestellen und abberufen.

§ 9

Ehrenrat

Aufgabe und Zusammensetzung des Ehrenrates sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 10

Auflösung

- (1) Der Bundesverband kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt durch den Bundesvorstand.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an den Fördererkreis für Bildungsarbeit des KKV e.V. oder wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, an die KKV-Stiftung für Weiterbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls auch diese nicht mehr besteht, geht das Vermögen des Bundesverbandes an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Rechtsvorschriften

- (1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

- (2) Die diözesanen Präventionsregelungen der Diözese Essen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Satzung ist mit dem Tag ihrer Eintragung am 28. September 2023 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Essen in Kraft getreten.